

Gebührenverordnung

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo) stellt folgende Anträge

Antrag 1

Art. 5 Abs. 2 sei wie folgt zu fassen:

«²Gebühren nach Aufwand richten sich nach dem Zeitaufwand und einem Stundenansatz. Die Standeskommission legt Stundenansätze zwischen Fr. 50.-- und Fr. 300.-- fest.»

Begründung

Die Kommission für Wirtschaft wünscht, dass in der Gebührenverordnung kein fixer Gebührensatz, sondern nur der Rahmen festgelegt wird. Es soll in der Kompetenz der Standeskommission liegen, die genaue Höhe im Gebührentarif festzulegen. Der vorgesehene Stundenansatz von Fr. 120.-- soll in den Gebührentarif aufgenommen werden.

Antrag 2

Art. 8 Abs. 2 soll neu lauten:

«²Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft einen von der Standeskommission festgelegten Betrag überschreiten.»

Begründung

Es wird auf die Begründung für Antrag 1 verwiesen. Der Grenzwert von maximal Fr. 10.-- für den Gebührenverzicht soll im Gebührentarif vorgesehen werden.

Antrag 3

Art. 10 Abs. 3 sei wie folgt zu fassen:

«³Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Gebührenpflichtigen gemahnt. Die erste Mahnung ist unentgeltlich. Ab der zweiten Mahnung können Mahngebühren erhoben werden. Die Standeskommission legt die Mahngebühren zwischen Fr. 10.-- und Fr. 100.-- fest.»

Begründung

Es wird auch hier auf die Begründung für Antrag 1 verwiesen. Der Wert von Fr. 30.-- ab der zweiten Mahnung soll an der entsprechenden Stelle in den Gebührentarif aufgenommen werden.

Antrag 4

Art. 13 Abs. 1 lit. a soll wie folgt lauten:

«a) des Grossen Rates 500.-- bis 6'000.--»

Begründung

Es erscheint nicht sinnvoll, die Obergrenze des Kompetenzrahmens für die Gebührenerhebung durch den Grossen Rat unter der für die Ständekommission geltenden Obergrenze festzulegen.